

Geschäftsordnung



Anschrift des Vereins:

Faustball-Förderverein FAUSTINA e.V.
Müller-Thurgau-Weg 14, 74676 Niedernhall
Telefon 07940-98000 Fax 07940-98002

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart(in)/Geschäftsführer(in)
- Schriftführer(in)/Pressewart(in)
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand stellt die gesetzliche Vertretung und führt die Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern der Satzung entsprechend.
- Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel auf der Basis eines Geschäftsplans. Anfragen auf Förderung von extern müssen schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss dann Zielsetzung, Gründe und Rahmenbedingungen enthalten.
- Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Förderung des Vereinszweckes kann der Vorstand mit anderen Vereinen, Personen oder anderen Institutionen gesonderte Vereinbarungen treffen. Vereinbarungen mit besonderem Gewicht bedürfen der Schriftform.
- Der Vorstand kann in einem schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen.

Aufgabenverteilung im Vorstand:

- Gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer stets der Kassenwart sein muss.
- Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und beruft die Vorstandssitzungen ein. Er achtet insbesondere auf die Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung. Ist der 1. Vorsitzende der Meinung, dass ein Vorstandsbeschluss die Satzung verletzt, hat er ein Vetorecht. Über ein Veto entscheidet die Mitgliederversammlung.

Geschäftsordnung

- Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- Der 2. Vorsitzende ist für das Sponsoring zuständig und ist erster Ansprechpartner für alle Sponsoren und Werbepartner. Er ist für die Durchführung aller Werbe- und Promotionsmaßnahmen verantwortlich.
- Der Kassenwart führt die Konten des Vereins und ist für die Aufstellung und die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich. Er erhält Kontovollmacht für die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.
Der Kassenwart zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben sowie die Erstellung eines Jahresabschlusses am Ende des Geschäftsjahres verantwortlich. Er legt diesen dem Vorstand zur Genehmigung vor.
- Der Schriftführer und Pressewart erstellt die Sitzungsprotokolle und führt die Mitgliederlisten.
Der Schriftführer ist erster Ansprechpartner für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
Der Schriftführer informiert die Mitglieder regelmäßig über besondere Aktivitäten des Vereins und die Vorstandsarbeit.
- Die Beisitzer bekommen besondere Aufgaben und Zuständigkeiten durch den Vorstand.

Beispiele:

- Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- Die Abwicklung von Projekten, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossen wurden.

Haushaltsplan/ Jahresabschluss:

- Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält alle Guthaben, geplante Einnahmen und Ausgaben für das Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan ist durch Kostenstellen für Einnahmen und Ausgaben so gegliedert, dass eine klare Zuordnung zu Aktivitätsfeldern erkennbar ist.
- Zum Ende eines Geschäftsjahres wird ein Jahresabschluss erstellt, der alle Guthaben, Einnahmen und Ausgaben und die Zuordnung zum Haushaltsplan darstellt. Dieser ist von einem externen Sachverständigen in rechtlicher, insbesondere in steuerrechtlicher Hinsicht zu prüfen.
- Der Jahresabschluss und die Kassenführung werden von zwei Kassenrevisoren geprüft. Die Kassenrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und berichten der Mitgliederversammlung.



Geschäftsordnung

Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel bargeldlos über Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel bargeldlos über Lastschriftverfahren eingezogen.

Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag verweigert, kann durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Änderung dieser Geschäftsordnung:

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Haftpflicht:

Der Vorstand schließt für den Verein zur Absicherung von Haftungsschäden eine Haftpflichtversicherung ab.

Niedernhall, 1. April 2003